

Satzung der Gemeinde Rehfelde über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Rehfelde (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund des § 3 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16] sowie der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 24] und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer Sitzung am 30.10.2012 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Gemeinde Rehfelde, nachfolgend nur noch Gemeinde genannt.
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen der Erlaubnis der Gemeinde.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendungen auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (4) Die Satzung findet auch auf Märkte und Volksfeste Anwendung, soweit nichts anderes geregelt ist.
- (5) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs.2 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenraum, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen alle in Anlage 1 aufgezählten Sondernutzungen.

§ 3 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer nur auf Antrag erteilt. Der Antrag muss hinreichende Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten. Der Antrag ist mindestens 10 Tage vor den Nutzungsbeginn an Hand des in der Anlage 2 beigefügten Antrages beim Amt Märkische Schweiz einzureichen.
- (2) Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst hat und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (3) Die in § 1 genannten Straßen dürfen einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

§ 4 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch
 - a. Sperrung, Änderung oder Einziehung der genutzten öffentlichen Straßen,
 - b. Zeitablauf,
 - c. Widerruf oder Verzicht.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - a) Ausführungen von Arbeiten durch einen Träger der Straßenbaulast;
 - b) termingemäßes Bereitstellen von Abfallbehältnissen zum Zwecke der Leerung und des Einsammelns;
 - c) die Bereitstellung von Sperrmüll und anderem Sammelgut frühestens am Vorabend des dem Tage der Abholung vorausgehenden Tages;
 - d) Lagerung von Brenn- und Baustoffen am Tage der Anlieferung;

- e) Ausschmückungen von Straßen und Hausfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und kirchlicher Prozessionen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

II. Gebühren für Sondernutzungen

§ 7 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren nach dem des anliegenden Gebührentarifes (Anlage I) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis ausgeübt werden.
- (2) Soweit die Gebühr nach Einheiten (m², Tag, Woche, Monat) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.

§ 8 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) der Antragsteller,
- b) der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- a) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung. Ist dieser nicht eindeutig nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit Anfang des Monats, für den die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 10 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

- a) Bund, Länder und Gemeinden, sofern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzulegen ist.
- b) Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlich Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

(2) Eine Gebührenbefreiung nach Absatz 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung nicht aus. Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Erlaubnisbehörde nicht zu vertreten

hat, nicht Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

- (3) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die zuständige Behörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bzw. die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung bestimmt sich nach den Regelungen des § 47 Brandenburgisches Straßengesetzes und § 23 des Bundesfernstraßengesetzes.

§ 12

Übergangsregelungen

Soweit öffentlich-rechtliche Verträge über Sondernutzungen vorhanden sind, bleiben diese bestehen.

§ 13

In Kraft treten, außer Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung vom 28.09.2004 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 01.11.2012

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Rehfelde über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Rehfelde -
Gebührentarif-

lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit Monat/ Woche	Pro Tag	Mindest- gebühr
1.	Litfasssäulen, Uhrensäulen, Fahnenmasten u.ä.	60,00 €/m ² pro Monat	2,00€/m ²	-
2	Erlaubnispflichtige Automaten	30,00 €/pro Automat/ Monat	-	-
3.	Auslegen von Waren aller Art vor Verkaufseinrichtungen, Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten, Freisitzen oder Sommerbänke und Aufstelle zu gewerblichen Zwecken	3,00 €/m ² /Monat		10,00 €
4.	Verkaufstände (tageweise stehende Händler) bis 6 m ² Verkehrsfläche Grundfläche		10,00 €	-
5.	Informationsstände		5,00 €/m ²	-
6.	Aufstellen von Informationsbussen		15,00 €/pro Bus	-
7.	Werbeaufsteller, Plakate, Werbeanlagen die auf Dauer aufgestellt bzw. mit baulichen Anlagen verbunden sind.	2,50 €/m ² /Monat	-	-
8.	Werbeaufsteller, Plakate Werbeanlagen die vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt sind		0,50 €/pro/m ²	5,00 €
10.	Baustellenzufahrten und Gehwegüberfahrten	2,00 €/m ² /Monat		15,00 €
11.	Materiallagerung ab dem 2. Tag	20,00 €/m ² /Monat		20,00 €
12.	Aufstellen Baustelleneinrichtung, Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen u.ä.	2,00 €/m ² /Monat		15,00 €

13.	Altkleidercontainer	10,00 €/Monat		15,00
14.	Container bis 3 m ³	5,00 € pro/ Woche		-
15.	Container bis 7 m ³	8,00 € pro/ Woche		-
16.	Container bis 10 m ³	10,00 € pro/ Woche		-
17.	Container bis 12 m ³	12,00 € pro Woche		-
18.	Abstellen von Werbewagen (Fahrzeuge, Anhänger mit Werbeaufsteller)		2,50 €/m ²	-
19.	Abstellen von Fahrzeugen ohne amtliche Zulassung			
19.a	PKW	50,00 /pro Monat		-
19.b	LKW	100,00 €/pro Monat		-
19.c	Krad	25,00 €/pro Monat		-
19.d	Hänger (einachsig)	25,00 € /pro Monat		-
19.e	Hänger (zweiachsig)	50,00 /pro Monat		-
20.	Nutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen			-
20. a	Schausteller, Zirkus		0,20 €/m ²	100,00 €
20. b	Spezialmärkte, Jahrmärkte		0,20 €/m ²	100,00 €
21.	Die nicht erfasste Inanspruchnahme von Straßenraum für Zwecke der Gewinnerzielung wird in Anlehnung an ähnliche Nutzungen nach dem Gebührentarif berechnet z. B. Weihnachtsbaumverkauf Fischverkauf		20,00 €	20,00 €

Anlage 2, Antrag auf Erteilung zur Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraums

Antragsteller:	
Name/ Vorname/ Firma	
Geschäftsführer	
Straße	Telefon:
PLZ / Ort	Fax:
	E-Mail:

Amt Märkische Schweiz
 Außenstelle Rehfelde
 FB Bürgerdienste/Ordnungsverwaltung
 Elsholzstr. 4
 15345 Rehfelde

Fax: 033435-737-20,

Antrag auf Erteilung zur Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraums

Gemäß §§ 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005 (GVBl. I/ 05/S.218) in der Fassung vom 27.05.2009 i.V.m. der Satzung über die Erlaubnisse für die Sondernutzung von öffentlichen Flächen (Straßen Wege und Plätze) vom 30.10.2012 Sondernutzungssatzung der Gemeinde Rehfelde

Grund der Sondernutzung:

Angaben zur Sondernutzung:

- | | |
|---|--|
| ☐ Baustelleneinrichtung | ☐ Warenauslagen/Warenstände |
| ☐ Aufstellung eines Baugerüsts | ☐ Werbestände |
| ☐ Lagerung Baumaterial | ☐ Container |
| ☐ Tische und Sitzgelegenheiten | ☐ _____ |

Ort der Ausübung

Straße: _____ Nr: _____

- ☐ Einengung
- ☐ der Fahrbahn, Restfahrbahnbreite von _____ m
 - ☐ des Geh-/Radweges, Restbreite von _____ m
- ☐ Sperrung
- ☐ der Fahrbahn ☐ des Geh-/Radweges ☐ von Parkflächen
 - ☐ Seitenstreifen ☐ unbefestigte Fahrbahn

Umfang der genutzten Fläche: _____ m Länge x _____ m Breite = _____ m²
 (Unbedingt Skizze mit Maßangabe beilegen, auch für die entsprechenden Restbreiten)

Beginn und Ende der Sondernutzung

- ☐ nur einmalig für die Zeit von _____ bis _____
- ☐ ab _____, jährlich für die Zeit _____
- ☐ _____

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers